

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln  
 hier: Abgabe einer Verpflichtungserklärung**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium Finanzausschuss	14.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beschließt, zugunsten der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) folgende Verpflichtungserklärung abzugeben:

„Die Stadt Köln verpflichtet sich, für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft und der Zahlungsunfähigkeit der gemeinsamen Betriebskrankenkasse Köln an die ZVK den nach § 15 Absatz 1 der ZVK-Satzung fälligen Ausgleichsbetrag abzüglich der zunehmenden Kapitaldeckung unbeschadet des § 15 Absatz 3 der vorgenannten Satzung zu zahlen.“

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Aus der Verpflichtungserklärung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Es ist jedoch eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die Gemeinsame Betriebskrankenkasse Köln (GBK) ist Rechtsnachfolger der bis zum Jahr 1996 als städtisches Sondervermögen geführten Gemeinsamen Betriebskrankenkasse der Stadt Köln. Sie ist bundesunmittelbarer Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 90 Abs. 1 SGB IV und damit als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts insolvenzfähig.

Im Rahmen der seinerzeitigen Ausgliederung sind Arbeitnehmer der Stadt Köln zur GBK übergegangen. Diese haben entsprechend des in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Personalüberleitungstarifvertrags im Falle der Auflösung der GBK ein unbeschränktes Rückkehrrecht zur Stadt Köln. Außerdem hat sich die GBK verpflichtet, Mitglied in der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) zu sein.

Wie bereits entsprechenden Presseveröffentlichungen zu entnehmen war, ist die GBK letztlich aufgrund von 2 Versichertenfällen aus den Jahren 2005 und 2006 in existenzielle wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Sie erhebt deshalb zur Zeit von jedem ihrer Versicherten einen zusätzlichen Sanierungsbeitrag von mtl. 8 Euro. Obwohl ab dem 01.01.2010 vorrangig die Fusion oder Schließung der Kasse anzustreben ist, kann ein Insolvenzrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Im Falle einer Insolvenz der GBK ist der Anspruch der ZVK auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach § 15 Abs. 1 der ZVK-Satzung nicht vorrangig zu befriedigen. Zur Sicherung der vollumfänglichen Leistungsfähigkeit der ZVK nach einer möglichen Insolvenz der GBK ist es deshalb erforderlich, dass sich die Stadt Köln verpflichtet, das Ausfallrisiko zu übernehmen. Dieses Ausfallrisiko beläuft sich derzeit auf rd. 1,5 Mio. Euro und verringert sich im Laufe der Zeit entsprechend der Zahlung der von der ZVK zum Aufbau einer Kapitaldeckung erhobenen Zusatzbeiträge.

Hervorzuheben ist, dass die Stadt Köln mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung die Leistungsfähigkeit der ZVK sichert. Sie garantiert damit, dass die ZVK auch weiterhin in der Lage sein wird, die Ansprüche ihrer Versicherten und damit auch der Beschäftigten der Stadt Köln zu befriedigen.

Die rechtlich verbindliche Absicherung der Ausgleichspflicht der GBK ist als bürgschaftähnliche Maßnahme im Sinne von § 87 Abs. 2 u. 3. GO NRW zu betrachten und bedarf daher der Entscheidung des Rates sowie der Anzeige bei der Kommunalaufsicht.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

